

**Satzung des Flecken Gieboldehausen über die Art und Umfang von Entschädigungen,
Auslagenersatz und Verdienstausschlag an den/die Ratsvorsitzende/n,
die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 EUR.
2. Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
4. Neben den in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der/die Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung.

§ 3

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR, daneben wird ein Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung gezahlt.
2. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzungen dienen, werden wie Rats- und Ausschusssitzungen entschädigt.

Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen, die am Tage der Gemeinderats- oder Verwaltungsausschusssitzung stattfinden. Die Entschädigung wird für eine Fraktionssitzung vor jeder Verwaltungsausschusssitzung gewährt.

3. Werden Dritte gegen Entgelt – infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit – mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung des Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftigem Kind wie folgt:

bei Ratsmitgliedern um 6,00 EUR je Sitzung.

§ 4

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags bzw. Einnahmeausfalls bei selbstständigen Tätigen, höchstens jedoch 25,00 EUR / pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
2. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im Beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 6,00 EUR.

3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages.

§ 5

1. Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag werden den Ehrenbeamten/innen Aufwandsentschädigungen gezahlt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigungen werden festgelegt:

a) für den/die Gemeindedirektor/in	200,00 EUR
b) für den/die Verwaltungsvertreter/in	200,00 EUR
c) für den/die stv. Gemeindedirektor/in	100,00 EUR
3. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für die notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 6,00 EUR monatlich.
4. Ist der/die Ehrenbeamte/in ununterbrochen länger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

1. Der/Die Ortsheimatpfleger/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR.
2. Der/Die Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR.
3. Der/Die ehrenamtliche/r Baumwart/Baumwartin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EUR.
4. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 6,00 EUR monatlich.
5. Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen – einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung – und des nachgewiesenen Verdienstausschlages auf Anforderung.
6. Hinsichtlich des Verdienstausschlages und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Absatz 1 und 3 analog. Der Auslagenersatz gem. Absatz 2 beträgt höchstens 11,00 EUR monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendig und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 16,00 EUR im Monat.

§ 7

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
2. Der Flecken Gieboldehausen trägt für die in den §§ 1, 3, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalisierte Lohnsteuer gem. § 41 a Einkommenssteuergesetz.
3. Der Flecken Gieboldehausen trägt für die in den §§ 1, 3, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Absatz 3 Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Absatz 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
4. Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Sitzungsgeld von 18,00 EUR je Sitzung. Je betreuungsbedürftigem Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 EUR je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles findet § 4 und für Dienstreisen § 9 Anwendung.

§ 9

1. Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
2. Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen erhalten Reisekosten nach dem für sie geltenden Bundesreisekostengesetz.
3. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

1. Auf Antrag wird jedem Ratsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode ein einmaliger Betrag von max. 400,00 EUR für den Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung gestellt.
2. Für jede weitere Mandatstätigkeit in der Wahlperiode (z. B. Samtgemeinderat, Kreistag), für die ein Ratsmitglied einen finanziellen Ausgleich mit derselben Zielsetzung erhält/erhalten hat, verringert sich der Betrag jeweils um 100,00 EUR.
3. Bei Ausscheiden aus dem Rat vor Ablauf einer Wahlperiode ist der erhaltene Betrag anteilig, gerechnet auf Monatsbasis, zu erstatten. Sollte auf Grund des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes eine Ersatzperson Mitglied des Rates werden, erhält diese Person nur den anteiligen Betrag.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Gieboldehausen über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufall an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für den Flecken ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.03.1996 in der Fassung der 6. Änderung vom 04.05.2017 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 21.08.2018

Flecken Gieboldehausen

(L. S.)

gez. Bock

Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2020